



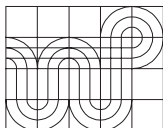
Alb-Donau-Kreis  
Gemeinde Allmendingen  
Ortsteil Grötzingen

**KONZEPT ZUR SICHERUNG DES ARTENSCHUTZES  
ZUM BEBAUUNGSPLAN „Gewerbegebiet Winkeläcker“**

– STAND 25.03.2020 –

ENTWURF  
ZUR ABSTIMMUNG MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE  
IM LANDRATSAMT ALB-DONAU-KREIS

Bearbeitung:



WICK + PARTNER  
ARCHITEKTEN STADTPLANER  
Gähkopf 18 • 70192 Stuttgart  
[www.wick-partner.de](http://www.wick-partner.de)  
[info@wick-partner.de](mailto:info@wick-partner.de)

## 1 Anlass und Ziel der Planung

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Winkeläcker“ dient der Bereitstellung gewerblicher Bauflächen zur Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung und Arbeitsplatzsicherung der Teilorte auf den Lutherischen Bergen und damit insgesamt der gewerblichen Entwicklung der Gesamtgemeinde.

Die Teilorte Ennahofen, Grötzingen und Weilersteußlingen sind vorrangig durch ihre landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Der strukturelle Wandel zeichnet sich jedoch in den Ortslagen stark ab; Nutzungsaufgaben, Leerstand und Verfall der Bausubstanz sind Herausforderungen der Gemeindeentwicklung.

Auch die Stärkung des gewerblichen Sektors als Ersatz für entfallende Arbeitsplätze in der Landwirtschaft (Regionalplan Plansatz 2.1.1.1.) stellt eine Zukunftsaufgabe dar. Die gewerbliche Entwicklung in den Teilorten findet bisher innerhalb der Ortslagen („Hofgründungen“) statt. Das Kleingewerbe hat jedoch oftmals Schwierigkeiten in den räumlich beengten Standortsituationen eine wirtschaftlich tragfähige Entwicklung zu realisieren. Auch Immissionskonflikte stellen Entwicklungshemmnisse dar.

Eine Aus- bzw. Umsiedlung in Gewerbegebiete des Kernorts ist dabei nicht immer gewünscht und auch nicht sinnvoll, um weiterhin auch in den Teilorten ein entsprechendes und dringend benötigtes Arbeitsplatzangebot zu sichern. Neben der allgemeinen Gewerbegebietsflächenentwicklung besteht der Bedarf eines neuen zentralen Feuerwehrstandortes.

Im Rahmen der Standortsuche für einen neuen Standort der Feuerwehr für die Lutherischen Berge erfüllt ein Standort innerhalb des Plangebiets die Anforderungen an eine zentrale Lage zur flächenweiten Abdeckung des Einsatzbereichs Lutherische Berge. In so weit ist geplant, den neuen Standort innerhalb des Plangebiets entsprechend dem Flächenbedarf auf einem Grundstück von rund 2.500 qm zu realisieren.

In den westlichen Teilorten der Gemeinde auf den Lutherischen Bergen stehen derzeit keine Flächen für die gewerbliche Entwicklung zur Verfügung.

### 1.1 Lage und Umfang des Plangebiets

Das Plangebiet, südöstlich des Teilorts Grötzingen, befindet sich südlich der Kreisstraße 7335 als Verbindungsstraße zwischen Grötzingen und Weilersteußlingen. Nach Westen grenzt die Kreisstraße 7341 das Plangebiet ab. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück Nr. 110 sowie Teilflächen der Flurstücke Nr. 5, 5/2 und 111 und insgesamt eine Fläche von rund 2,1 ha.

## 2 Bisheriges Verfahren

Es erfolgte bisher die frühzeitige Beteiligung in der Zeit vom 12.08. bis 23.09.2019 mit Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

## 3 Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes

Um ausschließen zu können, dass durch das geplante Vorhaben sowohl streng geschützte als auch besonders geschützte Arten beeinträchtigt werden, wurde die Betroffenheit dieser Arten durch eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung abgeklärt.

Die faunistische Vorprüfung des Gutachterbüros für faunistische Untersuchungen Stauss & Turni, Tübingen, mit Stand vom 21.03.2020 liegt als Anhang bei.

Für das gesamte Plangebiet kommt das Gutachterbüro zum Ergebnis, dass im Plangebiet für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse Habitatpotenzial vorhanden ist und ein Vorkommen sowie eine Betroffenheit jeweils nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Bewertung im Sinne des § 44 Abs.1 bis 3 BNatSchG ist für die genannten Arten/gruppen erst anhand zusätzlicher Daten möglich, weshalb eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich ist.

### 3.1 Abstimmung zum Planungsstand

Die Planung hat sich dahingehend verfestigt, dass im Bebauungsplan der nordwestliche Bereich (mit Schuppen und den Gehölzen, in Abb. 1 des Gutachtens mit 2.445 m<sup>2</sup> bezeichnet) als landwirtschaftliche Fläche festgesetzt wird; damit wird die bisherige Nutzung nicht verändert, alle Gehölzbestände erhalten und durch den BPlan keine Eingriffe zugelassen.

Auch die Obstbäume östlich des neuen Erschließungsstichs bleiben erhalten und werden durch Festsetzung von Pflanzbindungen dauerhaft gesichert, bei Verlust ist Ersatz zu pflanzen.

Damit wären die vorhandenen Gehölzstrukturen gesichert. Im Bebauungsplan würden weitere Baumpflanzungen je Grundstück bzw. zur Randeingrünung festgesetzt.

Stellungnahme durch Herrn Dr. Turni per mail vom 22.03.2020:

*Wenn der Schuppen und die Gehölze außen vor bleiben, dann sehe ich für die Fledermäuse nur ein geringes Konfliktpotenzial im Hinblick auf Verlust von Quartierpotenzial und Nahrungshabitat. Eine vertiefte Untersuchung sehe ich dann für die Fledermäuse als nicht erforderlich.*

Aus planerischer Sicht erfolgte zudem als Frage an die Gutachter, ob für potenzielle Brutvogelarten der offenen Feldflur (südlicher Planbereich) im Sinne einer worst-case Betrachtung ein Ausgleichsbedarf definiert werden kann? Aufgrund des Umfangs der Fläche und dem Habitatsanspruch z.B. der Feldlerche ist hier keine Vielzahl von Brutpaaren zu erwarten.

Stellungnahme durch Herrn Dr. Stauss per mail vom 23.03.2020:

*Als worst case Szenario würde ich von einer Betroffenheit von einem Revier der Feldlerche ausgehen. Hierfür wären dann CEF-Maßnahmen erforderlich. Es müsste aber mit der uNB vereinbart werden, dass sie auf eine Erhebung verzichten und den Maßnahmen zustimmen.*

Daraufhin wurde ein Festsetzungskonzept für den Bebauungsplan erarbeitet, das bereits eine CEF-Maßnahme für potenziell vorkommende Bodenbrüter/Feldlerche im Plangebiet vorsieht. Anschließend wurde das Landratsamt Alb-Donau-Kreis kontaktiert und die Situation geschildert. Das LRA als Untere Naturschutzbehörde wurde um Prüfung gebeten, ob sie einem solchen Konzept zustimmen können und dann den Verzicht auf weitere Untersuchungen mittragen können. Nach Abstimmung mit der LRA wurde folgendes in Aussicht gestellt.

Stellungnahme durch Herrn Schütz (Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Forst, Naturschutz) per mail vom 09.04.2020:

*In Vertretung von Frau Leikov und mit Abstimmung des Naturschutzbeauftragten Herrn Rieger können wir dem Vorgehen und der „worst-case-Betrachtung“ so zustimmen. Da die Gehölzbestände durch Festsetzungen bzw. Flächenausweisung für Landwirtschaft bestehen bleiben, sind keine vertieften Untersuchungen notwendig, da dort nicht eingegriffen wird.*

*Die bereits entworfenen Festsetzungen im Hinblick auf die CEF-Maßnahme „Buntbrache“ sind sehr gut formuliert und als sehr geeignet für die Feldlerche anzusehen. Allerdings können wir der Alternative zu 6 Lerchenfenstern nur eingeschränkt zustimmen. Wir haben nach den neusten Erkenntnissen kreisweit festgelegt, dass reine Lerchenfenster keine bis kaum Wirkung für den Bodenbrüter zeigen, da die Nahrungsgrundlage fehlt. Daher müssen neben den Feldlerchenfenstern noch Nahrungsmöglichkeiten in Form eines Brache- oder Blühstreifens umgesetzt werden. In dem Fall wäre eine Alternative 3 Lerchenfenster auf 1 ha Fläche (geeignet verteilt) und einen 50 m langen, 6-10 m breiten Brach- oder Blühstreifen. Das kann aber noch detailliert mit dem Gutachter besprochen werden.*

Aus dieser Abstimmung wurden die Festsetzungen nochmals angepasst und es erfolgt folgender Festsetzungskatalog, der den Eintritt von Verbotstatbeständen des Artenschutzes vermeidet.

Dies sind wie folgt:

#### **4 Öffentliche Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**

– laut Planeintrag –

##### **A: Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Randeingrünung**

Die öffentliche Grünfläche A dient als Eingrünung des Gewerbegebiets zur freien Landschaft. Mit Pflanzungen sind Abstände nach NRG (Nachbarrechtsgesetz BW) gegenüber Landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten.

Innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind Nebenanlagen, Einfriedungen und versiegelte Flächen unzulässig. Bauliche Anlagen zur Versickerung/Verdunstung von Niederschlagswasser sind zulässig.

##### **B: Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Trassenfreihaltung**

Die öffentliche Grünfläche B dient der Trassenfreihaltung für eine eventuelle Gewerbegebietserweiterung nach Süden.

Innerhalb dieser öffentlichen Grünflächen sind Nebenanlagen, Einfriedungen und versiegelte Flächen unzulässig. Bäume und Sträucher sind ebenfalls unzulässig.

##### **C: Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltung**

Die öffentliche Grünfläche C dient als Fläche für eine Regenrückhaltefläche.

Innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind Nebenanlagen, Einfriedungen und versiegelte Flächen unzulässig, soweit sie nicht zur technischen Ausstattung der Retentionsfläche notwendig sind.

#### **5 Flächen für die Landwirtschaft § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB**

– laut Planeintrag –

Landwirtschaftliche Fläche mit der Zweckbestimmung Garten- und Weideland

Dem landwirtschaftlichen Betrieb dienende bauliche Anlagen sind zulässig.

#### **6 Maßnahmen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB)**

##### **6.1 Insektenschonende Beleuchtung**

Zum Schutz von nachtaktiven Insekten ist die Beleuchtung mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Die Außenbeleuchtung ist auf das unbedingte erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

##### **6.2 Dachbegrünung**

Flachdächer sind zu begrünen.

Die Begrünung ist mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm auszuführen. Die Funktion der Dachbegrünung ist dauerhaft zu gewährleisten.

Die Verpflichtung zur Dachbegrünung besteht auch unabhängig von auf dem Dach aufgestellten Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie dürfen die Funktion der Dachbegrünung nicht einschränken.

### 6.3 Maßnahmenfläche MF - Retentionsflächen

Auf der mit „MF“ gekennzeichneten Fläche ist eine Retentionsfläche für die Versickerung, Rückhaltung und Ableitung des Niederschlagswassers auszubilden. Die Fläche ist naturnah zu gestalten und zu entwickeln. Die Retentionsfläche ist entsprechend der wasserwirtschaftlichen Anforderungen anzulegen und naturnah auszubilden. Auf den verbleibenden Grünflächen sind extensiv gepflegte Wiesenflächen, Hochstaudenfluren und in den Randbereichen Gehölzgruppen zu entwickeln und zu pflegen.

Die Gehölzpflanzungen sind auf die Arten der Artenverwendungsliste (Ziffer E) begrenzt.

Für die Pflanzungen gelten folgende Mindestqualitäten:

Bäume: Hochstamm, Stammumfang > 16 cm in 1,0 m Höhe

Sträucher: Höhe 100-150 cm

Bei der Anlage von Wiesenflächen ist autochthones Saatgut aus dem Produktionsraum Nr. 7 Süddeutsches Berg- und Hügelland zu verwenden.

### 6.4 CEF-Maßnahme (Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich)

– Anlage von Buntbrachestreifen –

Als Ausgleich für den potenziellen Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Feldlerche (1 Brutpaar) ist auf einem externen Flurstück ein Buntbrachestreifen von mindestens 1.200 m<sup>2</sup> im räumlichen Zusammenhang anzulegen.

Der Buntbrachestreifen von mindestens 6-10 m Breite und mindestens 120 m Länge ist mit mehrjähriger blüten- und nektarreicher Ansaat anzulegen. Die Brache ist im mehrjährigen Turnus (alle drei bis vier Jahre) umzubringen und neu einzusäen.

Die Ansaatstärken sind so zu wählen, dass möglichst lockere und lichtdurchlässige Bestände entstehen. Auf Düngung oder Pestizideinsatz ist zu verzichten. Die Anlage kann sowohl am Rand einer Ackerfläche als auch im Acker selbst erfolgen (Merkblatt der höheren Naturschutzbehörde zur Anlage von Feldlerchen-Ausgleichsflächen).

Folgende Vorgaben sind einzuhalten:

- Abstand zu Baumreihen und großen Feldgehölzen > 120 m
- Abstand zur geschlossenen Gehölzkulisse > 160 m
- Abstand zu stark befahrenen Straßen > 300 m
- Abstand zu Hochspannungsfreileitungen > 100 m
- Abstand zu Aussiedlerhöfen, Streuobst etc. > 75 m
- Abstand zu geschlossenen Siedlungs- und Waldrändern > 150 m
- Schotterwege: die Fläche darf nur mit der Stirnseite angrenzen;
- Graswege: die Fläche kann parallel zum Weg angelegt werden

Einsaatsmischung als Buntbrache; die Saatgutmischung sollte dabei u.a. Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Weißer und Gelber Steinklee (*Melilotus albus*, *Melilotus officinalis*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Karde (*Dipsacus fullonum*) und des weiteren Sonnenblume (*Helianthus annuus*), Lein (*Linum usitatissimum*), Buchweizen (*Fagopyrum esculentum*), Erbse (*Pisum sativum*), Fenchel (*Foeniculum officinale*), Schwarzkümmel (*Nigella sativa*) enthalten.

Im Rahmen der Unterhaltungspflege hat ein später Pflegeschnitt (voraussichtlich ab dem zweiten Jahr) im Herbst mit Abtransport des Schnittguts zu erfolgen.

Alternativ kann die Anlage von 3 Lerchenfenster auf 1 ha Fläche (geeignet verteilt) und einem 50 m langen, 6-10 m breiten Brach- oder Blühstreifen erfolgen.

Die CEF-Maßnahme ist mindestens im Jahr vor Baubeginn durchzuführen.

Es ist beabsichtigt, die formalrechtliche Absicherung der Maßnahme durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der unteren Naturschutzbehörde zu gewährleisten.

Die Lage der Ausgleichflächen ist nach Klärung der Vorgehensweise zu ermitteln und abzustimmen.

#### Hinweis zum Monitoring

Als maßnahmenbezogenes Monitoring ist die Erfassung und Dokumentation der Entwicklung der Buntbrache in den ersten drei Jahren nach Erstellung, ggf. mit Empfehlungen zur weiteren Pflege bzw. zu Ergänzungs- oder Korrekturmaßnahmen festzulegen.

## **7 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**

Die Pflanzgebote sind mit standortgerechten, heimischen Arten nach der Artenverwendungsliste (Ziffer E) umzusetzen. Alle Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Das Anpflanzen von Nadelgehölzen, mit Ausnahme von Eiben (*Taxus baccata*), ist im gesamten Plangebiet unzulässig.

Für die Baumpflanzungen gilt eine Mindestgröße von: Hochstamm, StU > 16 cm in 1 m Höhe

Für Strauchpflanzungen gilt eine Mindestgröße von: Höhe 100-150 cm

### **7.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

– laut Planeintrag –

Die festgesetzten Flächen sind zu mindestens 75% mit frei wachsenden, standortgerechten Sträuchern und Laubgehölzen aus der Artenverwendungsliste Ziffer E zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Eine durchgängige lockere Bepflanzung mit Gehölzen am Siedlungsrand ist zu gewährleisten. Die Einsaat der restlichen Fläche hat mit autochthonem Saatgut zu erfolgen.

Die Flächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Mit Pflanzungen sind Abstände nach NRG (Nachbarrechtsgesetz BW) gegenüber Landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten.

### **7.2 Einzelpflanzgebote - Anpflanzen von Bäumen auf den Baugrundstücken**

– laut Planeintrag –

Bei Neubauvorhaben ist pro angefangene 500 qm überbaute Grundstücksfläche mindestens ein Laub-/Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumstandorte sind mit einer Grünfläche/Baumscheibe von mindestens 5 qm auszustatten. Es ist ein ausreichend durchwurzelbarer Raum sicherzustellen (Baumgrubenvolumen mindestens 12 m<sup>3</sup>). Die Artenverwendungsliste unter Ziffer E der textlichen Festsetzungen ist zu beachten. Bestehende bzw. zu erhaltende Bäume oder Bäume aus Einzelpflanzgeboten nach Ziffer 10.3 können auf die Anzahl der zu pflanzenden Bäume angerechnet werden.

### **7.3 Einzelpflanzgebote - Anpflanzen von Einzelbäumen**

– laut Planeintrag –

An den im Plan gekennzeichneten Stellen sind Laub-/Obstbäume gemäß Artenverwendungsliste Ziffer E zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzstandorte können von der Plandarstellung um bis zu 5 m abweichen. Die Baumstandorte sind mit einer Grünfläche/Baumscheibe von mindestens 5 qm auszustatten. Es ist ein ausreichend durchwurzelbarer Raum sicherzustellen (Baumgrubenvolumen mindestens 12 m<sup>3</sup>).

## **8 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen sowie von Gewässern**

– laut Planeintrag –

Die in der Planzeichnung markierten Bäume sind dauerhaft zu erhalten; hierfür sind die erforderlichen Maßnahmen zur Pflege durchzuführen.

Bei Abgang von Bäumen mit Erhaltungsbindung ist an gleicher Stelle ein gleichartiger Ersatz zu pflanzen.

### **Ergänzende Hinweise zum Artenschutz**

#### **1 Fäll-, Schnitt- und Rodungsarbeiten sowie Abbruch von Gebäuden / Schuppen**

Notwendige Fäll-, Rodungs-, und Schnitarbeiten sind nur außerhalb der Vogelbrut- und Aktivitätszeit von Fledermäusen zulässig. Die Vogelbrut- und Aktivitätszeit von Fledermäusen reicht vom 1. März bis 31. Oktober.

Sind obige Arbeiten außerhalb der zugelassenen Frist unvermeidbar, sind eine Erhebung am Eingriffsort sowie eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

Anlagen:

- Faunistische Vorprüfung zum Artenschutz, Stauss & Turni, Tübingen vom 21.03.2020

- Planzeichnung Bebauungsplanentwurf, Wick+Partner, Stand 27.04.2020

aufgestellt:

Stuttgart, 25.03.2020,

geändert:

Stuttgart, 29.04.2020,

Wick+Partner

## E Artenverwendungsliste

### Gebietsheimische Gehölze für das Gemeindegebiet Allmendingen

Auf Stellplatzanlagen und an Verkehrsflächen sind bevorzugt die Arten der GALK-Liste (deutsche Gartenamtsleiterkonferenz-Liste) zu verwenden. Eventuelle Konflikte zwischen fruchttragenden Gehölzen und dem ruhenden Verkehr sind zu beachten.

Bei Anpflanzungen sind nur gebietsheimische Gehölze für das Gemeindegebiet Allmendingen aus der folgenden Liste auszuwählen. Die Pflanzen sollen aus dem Produktionsraum Nr. 7 Süddeutsches (Berg- und Hügelland) stammen. Das Anpflanzen von Nadelgehölzen, mit Ausnahme von Eiben (*Taxus baccata*) ist nicht zulässig. Die fett gedruckten Arten sind bevorzugt zu verwenden.

<b>Bäume</b>		
<b>Deutscher Name</b>	<b>Botanischer Name</b>	<b>Wuchsklasse</b>
<b>Feldahorn</b>	<b><i>Acer campestre</i></b>	<b>II. Ordnung</b>
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	I. Ordnung
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	I. Ordnung
<b>Schwarz-Erle</b>	<b><i>Alnus glutinosa</i></b>	<b>I. Ordnung</b>
Grau-Erle	<i>Alnus incana</i>	I. Ordnung
<b>Hänge-Birke</b>	<b><i>Betula pendula</i></b>	<b>I. Ordnung</b>
<b>Hainbuche</b>	<b><i>Carpinus betulus</i></b>	<b>II. Ordnung</b>
Zweiggriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	II. Ordnung
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	II. Ordnung
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	I. Ordnung
<b>Zitterpappel</b>	<b><i>Populus tremula</i></b>	<b>II. Ordnung</b>
<b>Vogel-Kirsche</b>	<b><i>Prunus avium</i></b>	<b>II. Ordnung</b>
Gewöhnliche Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	II. Ordnung
<b>Stiel-Eiche</b>	<b><i>Quercus robur</i></b>	<b>I. Ordnung</b>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>	II. Ordnung
<b>Purpur-Weide</b>	<b><i>Salix purpurea</i></b>	<b>II. Ordnung</b>
<b>Fahl-Weide</b>	<b><i>Salix rubens</i></b>	<b>II. Ordnung</b>
Korb-Weide	<i>Salix viminalis</i>	II. Ordnung
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>	II. Ordnung
Eibe	<i>Taxus baccata</i>	II. Ordnung
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>	I. Ordnung
Berg-Ulme	<i>Ulmus glabra</i>	I. Ordnung
<b>Sträucher</b>		
<b>Deutscher Name</b>	<b>Botanischer Name</b>	<b>Wuchsklasse</b>
<b>Roter Hartriegel</b>	<b><i>Cornus sanguinea</i></b>	<b>Strauch</b>
<b>Gewöhnliche Hasel</b>	<b><i>Corylus avellana</i></b>	<b>Strauch</b>
<b>Gewöhnl. Pfaffenhütchen</b>	<b><i>Euonymus europaeus</i></b>	<b>Strauch</b>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>	Strauch
<b>Gewöhnlicher Liguster</b>	<b><i>Ligustrum vulgare</i></b>	<b>Strauch</b>
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteumg</i>	Strauch
<b>Schlehe</b>	<b><i>Prunus spinosa</i></b>	<b>Strauch</b>
Kreuzdorn	<i>Rhammus cathartica</i>	Strauch
<b>Echte Hunds-Rose</b>	<b><i>Rosa canina</i></b>	<b>Strauch</b>
Wein-Rose	<i>Rosa rubiginosa</i>	Strauch
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>	Strauch
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	Strauch
Trauben-Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>	Strauch
<b>Wolliger Schneeball</b>	<b><i>Viburnum lantana</i></b>	<b>Strauch</b>
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	Strauch
Obstbäume		